

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	62 (1989)
<b>Heft:</b>	11
 <b>Artikel:</b>	Unser Nein zur Abschaffung der Armee
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-519502">https://doi.org/10.5169/seals-519502</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Unser Nein zur Abschaffung der Armee**

Am 26. November 1989 hat unser Volk über eine Volksinitiative abzustimmen, von der nichts weniger verlangt wird als die vollständige Abschaffung unserer Armee. Die im Grunde willkommene, aber in mancher Hinsicht über die Grenzen geschossene öffentliche Diskussion über diesen «in der Geschichte des schweizerischen Initiativrechts bezüglich Radikalität der Forderung einzigartigen Vorstoss», wie der Bundesrat die Initianten charakterisiert, hat im Eifer des Abstimmungskampfs in den letzten Monaten zu Vorwürfen und Vorbehalten gegenüber der Armee und ihren Repräsentanten geführt, die sich vielfach schlecht mit der Wahrheit vertragen. Es wäre reizvoll, diese Anwürfe heute schon zu widerlegen und ihre Widersprüche zu den Realitäten aufzuzeigen. Solche Richtigstellung muss der kommenden Zeit vorbehalten bleiben – es wird dabei manches zu sagen sein. Heute möchten wir uns damit begnügen, die Dinge frei von allen unliebsamen Nebengeräuschen zu betrachten und uns unbefangen mit den von den

Initianten viel zu wenig durchdachten und erkannten Konsequenzen ihres Begehrens zu befassen. Wir glauben, dass schon eine rein sachliche Betrachtung mehr als genug Gründe aufdeckt, die Initiative abzulehnen.

Im wesentlichen möchte die Initiative eine Bestimmung in die Bundesverfassung aufnehmen, wonach die Schweiz keine Armee hat. Diese Hauptforderung wird ergänzt mit einer Verfassungsvorschrift, dass die Schweiz eine umfassende Friedenspolitik entwickelt, welche die Selbstbestimmung des Volkes stärkt und die Solidarität unter den Völkern fördert.

Dazu sind vorerst zwei juristische Betrachtungen nötig. Mit der Forderung der Abschaffung (bzw. Beibehaltung) der Armee wird ein für unser Land existentielles Problem zur Diskussion gestellt. Unsere Armee bedeutet eine Verkörperung des Gewaltmonopols des Staates gegenüber kriegerischen Angriffen von aussen oder Umsturzversuchen im Innern. Ohne dieses

Zum Gedenken an den Kriegsausbruch und die Generalmobilmachung in der Schweiz vor 50 Jahren fand auf der historischen Rütliwiese eine Feier statt.



Machtmittel ist der Staat nicht fähig, sich selbst zu erhalten. Der Verzicht auf die Armee nimmt dem Staat das Instrument aus der Hand, das er braucht, um den Existenzkampf zu bestehen, was gegebenenfalls zum Verzicht auf seine Existenz führen kann. Darin liegt ein Entscheid von umwälzender Tragweite, der zu einer totalen Umstrukturierung unseres Staatswesens führen kann. Eine solche Totalrevision unseres Staates kann nur auf dem Weg über eine Totalrevision der Verfassung erwirkt werden. Eine Partialrevision, wie sie die Initiative verlangt, reicht dazu nicht aus. Die Initianten haben einen falschen Rechtsweg eingeschlagen. Der Bundesrat ist sich dieses Mangels der Initiative bewusst, möchte aber nicht die an sich konsequente Massnahme treffen, die Initiative ungültig zu erklären, um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, dass er mit dem einfacheren Entscheid über die Ungültigkeit der Initiative dem viel schwerer wiegenden Entscheid über die Sachfrage ausgewichen sei.

***“Ein Heer im Innern,  
damit der Krieg draussen bleibt”***

Die Initiative verletzt auch die Verfassungsvorschrift, dass mit einer Volksinitiative nur ein einziger Gegenstand verlangt werden darf, das heißt, dass darin die Einheit der Abstimmungsmaterie gewahrt werden muss. Neben ihrem Hauptbegehr der Abschaffung der Armee ist in der Initiative auch eine Bestimmung enthalten, wonach die Schweiz eine umfassende Friedenspolitik zu führen habe, womit die Selbstbestimmung des Volkes gestärkt werden soll. Mit diesem «Zuckerchen» wollten die Initianten die Friedensfreunde für die Armeeabschaffung engagieren. Bei den beiden Begehren handelt es sich aber, was kaum bestreitbar ist, um zwei verschiedene Gegenstände, die auf verschiedenen Ebenen liegen und die nach Verfassung und Gesetz von einander getrennt in zwei verschiedenen Vorlagen der politischen Willensäußerung des Volkes unterbreitet werden müssen. Auch über diesen Ungültigkeitsgrund der Initiative sind Bundesrat und Parlament bewusst hinweggegangen. Dass es im übrigen den staatlichen und privaten Kreisen unbenommen ist, sich auch in Zukunft für die Erhaltung des Friedens in der Welt einzusetzen, sei nur der Vollständigkeit halber angefügt.

Die Aufgaben unserer Armee sind umschrieben in Artikel 2 der Bundesverfassung, die als Zweck des Bundes (die Armee wird hier nicht ausdrücklich erwähnt) insbesondere die Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen aussen und die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern nennt. Diese Grundbestimmung unseres Staates soll nach der Initiative nicht geändert werden, da die Initianten der Meinung sind, dass es möglich sei, die beiden Bundeszwecke auch ohne militärische Landesverteidigung zu erfüllen, mit andern Worten, dass die Schweiz in Zukunft zu ihrer Erhaltung und ihrem Fortbestand keiner Armee mehr bedürfe. Hier liegt der entscheidende Fehlschluss der Initiative.

Die seit Jahren gültigen und letztmals in den grossen Konzeptionen für die militärische Landesverteidigung (1966) und für die Gesamtverteidigung (1973/78) ausdrücklich bestätigten Hauptaufgaben der Armee liegen nicht in erster Linie darin, Krieg zu führen, sondern darin, kriegerische Handlungen gegen unser Land zu vermeiden und dem Land den Frieden zu erhalten.

***“Ohne Armee wäre die Schweiz  
für alle Zeiten  
wehr- und machtlos”***

Mit unserer Dissuasionspolitik sollen mögliche Angreifer davon abgehalten werden, feindliche Handlungen gegen die Schweiz auszuführen, weil der von der Schweiz erwartete militärische Widerstand als so gross befürchtet wird, dass sich ein militärischer Angriff nicht lohnen würde. Dieses Ziel der Kriegsverhinderung kann von uns nur erreicht werden, wenn die Abwehrkraft unserer Landesverteidigung so offensichtlich ist, dass sie vom potentiellen Angreifer ernst genommen werden muss. Wenn wir uns bemühen, unsere militärische Abwehrkraft möglichst zu steigern, liegt darin kein Widerspruch zu unserem Friedensdenken; im Gegenteil folgt vieles aus dem Streben, die kriegsverhindernde Abwehrkraft unserer Armee so eindrücklich wie möglich darzutun. Sollte es uns trotz allen Verhinderungsbemühungen, in Zukunft einmal nicht gelingen, einen möglichen Gegner abzuhalten, müssen wir bereit und fähig sein, den uns aufgedrängten Krieg mit aller Kraft zu führen. In diesem geht es für uns nicht dar-

um, diesen Frieden um jeden Preis zu erlangen. Höher als der Friede allein steht die Freiheit. Wir dürfen nicht den Frieden um den Preis der Freiheit erkaufen, denn ohne Freiheit kann es keinen echten Frieden geben. Nur eine vorbehaltlose militärische und geistige Bereitschaft vermag den Krieg von uns fernzuhalten und notfalls im Kampf um den Frieden zu bestehen.

**”Gesteigerte  
Friedenssehnsucht wird  
schamlos ausgenützt”**

Die geschichtliche Erfahrung lehrt uns immer wieder, dass unsere Auffassung von der friedenswahrenden Funktion der militärischen Landesverteidigung in der Vergangenheit stets aufs neue ihre Probe bestanden hat und nach wie vor sinnvoll ist. In den letzten Wochen ist viel Tinte geflossen, um zu beweisen, dass diese Erkenntnis nicht richtig sei und dass es keineswegs die Armee war, die uns in den beiden grossen Kriegen vor Kriegshandlungen bewahrt habe. Zwar ist es richtig und ehrlicherweise auch nie bestritten worden, dass es in den beiden Weltkriegen nicht die Armee allein war, die diesen Erfolg erreicht hat, sondern dass regelmässig auch verschiedene andere Gründe dafür mitmassgebend waren. Im Zweiten Weltkrieg haben neben allgemein politischen, verkehrstechnischen, wirtschaftlichen auch währungstechnische Gründe zu diesem Erfolg beigetragen, aber, und dieser Vorbehalt ist massgebend, sie wurden entscheidend unterstützt von der Armee. Es dürfte außer Zweifel stehen, dass keine der kriegführenden Parteien eine militärisch unverteidigte Schweiz hätte unberührt lassen können, denn jeder hätte darin präventiv der gegnerischen Partei zuvorkommen müssen. Eine militärisch schutzlose Schweiz wäre für jeden Kriegführenden eine Einladung gewesen, sich des als Flanken- und Durchmarschraum bedeutsamen schweizerischen Territoriums zu bemächtigen, bevor es der Gegner tun könnte. Da die Kriegführenden die Gewähr hatten, dass sich die Schweiz aus eigener Kraft ausserhalb des Krieges halten werde, waren keine Präventivangriffe notwendig. Aber auch für Angriffe, die ausserhalb des Verhältnisses zwischen den Kriegsführenden gelegen wären – es hat in beiden Kriegen nicht an solchen Plänen gefehlt – wurde die Abwehrfähigkeit der Schweizerischen Armee

entscheidend hoch eingeschätzt. In den letzten grossen Kriegen war die Abwehrkraft der Schweizerischen Armee zwar nicht die einzige, wohl aber die unverzichbarste Grösse für das Verschontsein der Schweiz im Kriege. Ohne Armee hätte der Friede nicht gewahrt werden können.

Es besteht kein Grund zur Annahme, dass diese geschichtliche Wahrheit heute und in Zukunft keine Gültigkeit mehr haben sollte. Auch in einem künftigen Konflikt bedeutet eine ausreichend geschützte Schweiz ein Element der politischen Stabilität. Jeder unverteidigte Raum ist ein Vakuum, das nach physikalischer Gesetzmässigkeit anziehend wirkt. Aus ihm erwachsen nicht nur für uns erhebliche Gefahren. Die schweizerische Landesverteidigung ist darum ein Element des Friedens, nicht nur unseres nationalen, sondern auch des europäischen Friedens. Diese Aufgabe müssen wir selbst erfüllen; niemand wird sie uns abnehmen.

**”Der Hauptzweck unserer Waffen  
ist, den Frieden zu erhalten,  
nicht aber, einen Krieg zu  
gewinnen”**

Es ist ein gefährlicher Traum anzunehmen, dass die Friedensfunktion des verteidigten schweizerischen Raumes auch von einer unverteidigten Schweiz wahrgenommen werden könnte. Im Gegenteil muss angenommen werden, dass die Wehrlosigkeit der Schweiz in einem künftigen Krieg von den Kriegführenden für die Zwecke ihrer Kriegsführung ausgenützt würde. Wir haben guten Grund, uns auch in Zukunft auf unsere eigene Kraft zu verlassen und der Armee die Mittel zu gewähren, deren sie bedarf. Die Erfahrungen aus den Jahren vor 1939, in denen politische Blindheit die Armee in einen gefährlichen Rüstungsrückstand geraten liess, müssen uns eine ernste Mahnung sein.

Von den Gegnern der Armeeabschaffung wurden auch die zahlreichen Vorzüge gepriesen, welche die Armee dem zivilen Leben unseres Landes gewährt, und die verloren gingen, wenn wir die Armee nicht hätten. Wir haben schon bei früherer Gelegenheit (vergl. «Präzisierungen», Fourier Nr. 12/88) festgestellt, dass es sich bei diesen Nebenleistungen der Armee um wertvolle Dienste handelt, die wir dankbar entgegennehmen, dass wir die Armee aber nicht ihretwe-

gen geschaffen haben und dass in ihnen kein entscheidender Grund für die Erhaltung der Armee liegen könne. Die Dienste, die wir von der Armee in erster Linie erwarten und um deretwillen wir an ihr festhalten müssen, liegen auf der höheren Ebene der Erhaltung und Bewahrung des Friedens.

Auch die Hoffnung, dass wir mit unserem einseitigen Wehrverzicht ausländischen Nationen ein «gutes Beispiel friedfertigen Verhaltens» gäben, ist eine Illusion, der jede Realität fehlt. Das schweizerische Beispiel fände keine Nachahmung und vermöchte nicht, eine allgemeine Abrüstung auszulösen, es würde – seitherige ausländische Reaktionen zeigen es deutlich – höchstens milde belächelt. Dass wir im Ausland Gefolgschaft fänden, dürfen wir uns nicht einbilden. Selbst ein noch vermehrter Einsatz für den Frieden vermöchte diese Sachlage nicht zu ändern.

**„Glaubwürdige Neutralität  
setzt glaubwürdige Bewaffnung  
voraus“**

Es ist verständlich, dass die Befürworter einer Abschaffung der Armee ihre Bestrebungen mit den in jüngster Zeit eingetretenen Entspannungen auf der Welt zu rechtfertigen suchen. Es ist erfreulich, dass ein Teil der grossen Kriege in der neusten Zeit beendet werden konnte und dass auch die Liberalisierungstendenzen und die Abrüstungsvorschläge der UdSSR aussichtsreiche Perspektiven für die Zukunft eröffnen. So erfreulich auch diese neusten Entwicklungen sind, dürfen sie doch nicht überschätzt werden. Die neuen Machthaber in der UdSSR sind heute mit grossen innen- und aussenpolitischen Problemen konfrontiert und stehen erheblichen Widerständen gegenüber, bei denen nicht sicher ist, ob und wie sie damit fertig werden. Auch läuft das Wettrüsten unter den Nationen, insbesondere den grossen Mächten, heute weiter. Für uns wird die nächste Zukunft weiterhin volle Aufmerksamkeit erfordern.

Gemäss Art. 2 der Bundesverfassung ist die Armee auch bestimmt zur Erhaltung von Ruhe und Ordnung im Landesinnern. Da wir – glücklicherweise! – in einem polizeiarmen Staat leben, kann es in Sonderfällen vorkommen, dass die Polizei mit grösseren Unruhen nicht allein fertig wird und dass die Armee zu Hilfe gerufen

werden muss. Beispiele solcher Art sind in unguter Erinnerung, wie etwa der Armeeinsatz in Genf vom Jahr 1932, in dem auf beiden Seiten schwere Fehler gemacht wurden. Da möglicherweise auch in Zukunft Lagen eintreten können, in denen die Polizei einer militärischen Verstärkung bedarf, müssen für solche Ordnungsdienst-Einsätze sichernde Massnahmen vorbereitet werden, mit denen der Ordnungsmacht die notwendigen Schranken gesetzt werden.

Schliesslich ist auch zu bedenken, dass ein Abbau unserer Verteidigungskraft im Widerspruch zu unserer bewaffneten Neutralität stünde. Die europäischen Mächte haben diese schon im Jahr 1815 als im Interesse ganz Europas liegend anerkannt und diese Anerkennung seither mehrfach bestätigt. Die uns umgebende Staatenwelt verlässt sich heute darauf, dass wir unsere Neutralität als bewaffnete Neutralität einhalten. Das ist eine Frage des Vertrauens unter den Nationen. Die bewaffnete Neutralität muss sich auf eine breite und leistungsfähige Armee stützen können; mit guten Gründen erklärt das Völkerrecht, dass die Bewahrung der Neutralität mit den Waffen nicht als feindselige Handlung bezeichnet werden dürfe. Mit einem einseitigen Verzicht auf die Armee liefern wir Gefahr, dass unsere Neutralität ihre weltweite Anerkennung verlieren würde.

Die Armeeabschaffungsinitiative brächte, wenn sie angenommen würde, eine grosse Zahl von Nachteilen, denen kein einziger nennenswerter Vorteil gegenübersteht. Sie verdient unsere überzeugte Ablehnung.

*Kurz*

**Wie hoch auch immer der Preis  
für die Verteidigung ist,  
er ist stets geringer als jener  
der Knechtschaft.**

Luc de Vauvenargues